

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 07. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2018)

zum Thema:

Fachkräftemangel in der Behinderten- und Eingliederungshilfe

und **Antwort** vom 23. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13469

vom 07. Februar 2018

über

Fachkräftemangel in der Behinderten- und Eingliederungshilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat die Entwicklung des Fachkräftebedarfs der letzten Jahre in der Behinderten- und Eingliederungshilfe ein? Sieht der Senat aktuell einen Fachkräftemangel?
2. Wenn ja, welche Entwicklungen sind aus Sicht der Senatsverwaltung durch den bereits bestehenden Fachkräftemangel im Bereich der Behinderten- und Eingliederungshilfe zu beobachten?
3. Mit welcher Entwicklung rechnet der Senat bezüglich des Angebots an Fachkräften für den Bereich der Behinderten- und Eingliederungshilfe in den kommenden Jahren und ist dauerhaft mit einem Mangel an Fachkräften zu rechnen?

Zu 1. – 3.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass im Bereich des Berufes der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers ein Fachkräftemangel gegeben ist. Auf Grund der dem Senat vorliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegt in den zurückliegenden Jahren die durchschnittliche Vakanzzeit bis zur Stellenbesetzung im Land Berlin für den Beruf der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers weit unter der durchschnittlichen Zeit bei der Neubesetzung anderer Berufe. Bei der vorhandenen Datenbasis muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Aussagekraft aufgrund der begrenzten Fallzahlen eine gewisse Unschärfe aufweisen kann. Im Lichte dessen, dass die durchschnittliche Vakanzzeit weit unter denen anderer Berufe liegt, geht der Senat jedoch davon aus, dass gegenwärtig in diesem Segment ein Fachkräftemangel nicht

vorliegt. Die Spitzenverbände und Träger der Eingliederungshilfe haben den aus Ihrer Sicht bestehenden Fachkräftemangel angeführt.

Mit welcher Entwicklung in den kommenden Jahren zu rechnen ist, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Schätzungen zu der Entwicklung des Fachkräfteangebots werden vom Senat nicht vorgenommen. Der Senat befindet sich mit der LIGA im Gespräch zum Thema Fachkräftemangel.

4. Andere Bundesländer, z.B. Bayern, bilden anerkannte Fachkräfte in zwei Jahren aus. Wie bewertet der Senat die Unterschiede in den Ausbildungslehrgängen zum Heilerziehungspfleger / zur Heilerziehungspflegerin der jeweiligen Bundesländer und welche Ausbildungen welcher Bundesländer werden derzeit in Berlin nicht anerkannt?

5. Welche Überlegungen bestehen - analog zum Bereich der Kindertagesstätten - Auszubildende im dritten Lehrjahr sowie Quereinsteiger anteilig als Fachkräfte anzuerkennen?

6. Wie hoch sind die Fachkraftquoten in den Einrichtungen und Diensten der Behinderten- und Eingliederungshilfe in den 16 Bundesländern?

Zu 4. – 6.: Der Senat geht davon aus, dass nur im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung notwendig sind.

Die Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) zum Wohnteilhabegesetz Berlin (WTG) sieht eine mindestens dreijährige Ausbildung für die Anerkennung als Fachkraft vor (§ 7 WTG-PersV). Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege soll die Auszubildenden entsprechend ihrem zukünftigen Berufsbild befähigen, Menschen ganzheitlich sozialpflegerisch und sozialpädagogisch zu betreuen und zu begleiten, ihre Entwicklung zu fördern sowie sie schulisch, außerschulisch und beruflich zu integrieren und ihnen so die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Grundvoraussetzung an die Berufsausbildung ist folglich, dass es sich um eine dreijährige Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss handelt. Dieser hohe Standard rechtfertigt sich daraus, dass Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 ein hohes Maß an Verantwortung für die Leistungserbringung in der betreuten Wohnform tragen; daher sollten sie über solide Kenntnisse in den einschlägigen Berufsfeldern verfügen, um die Arbeitsabläufe in betreuten Wohnformen zugleich effizient und unter Beachtung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Menschen erbringen und steuern zu können.

Der Einsatz von Fachkräften in Berlin ist so geregelt, dass bei stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mindestens drei Viertel, bei betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit geistig-körperlicher Behinderung sämtliche der zur Betreuung eingesetzten Personen Fachkräfte sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 WTG-PersV).

Die Rahmenleistungsbeschreibungen zum „Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006 legen die für das Land Berlin gültigen Personalschlüssel der Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe fest. Ergänzt um definierte Qualifikations- und Leistungsstandards sind die Rahmenleistungsbeschreibungen Grundlage für die Ausgestaltung der Trägerverträge und die Flexibilisierung der Hilfen.

Die Leistungen der stationären Hilfen gem. 35a SGB VIII werden als Regelangebot, Intensivangebot oder als Angebot mit niedriger Betreuungsdichte in unterschiedlichen Gruppen- und Einzelsettings vorgehalten. Die Intensität der jeweiligen Gruppenbetreuungsform korrespondiert mit dem jeweiligen Personalschlüssel, der nach oben bzw. unten gegenüber dem Regelangebot abweicht. Die Qualität der vielfältigen Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe erfordert für alle Angebote ausreichend qualifiziertes Personal. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendhilfe (staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) müssen über eine der Aufgabe entsprechenden Ausbildung, Kenntnisse und Handlungskompetenzen verfügen und persönlich geeignet sein, um in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch und beratend sinnvoll handeln zu können.

Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen wurde in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bundesweit vereinbart und zuletzt im November 2017 aktualisiert.

Eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Zulassung von Fachkräften und geeignetem Personal ermöglicht die durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter erstellte Empfehlung. Aufgrund der Erweiterung und Einführung neuer Studienabschlüsse im Zuge des Bologna-Prozesses sind die betriebserlaubniserteilenden Behörden zunehmend mit der Bewertung neuer Ausbildungsabschlüsse konfrontiert. Zugleich gehen häufig Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Personen mit anderweitigen Ausbildungen und oder besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen in den vorgesehenen Tätigkeitsfeldern ein, was die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter als Hinweis auf einen zunehmenden Fachkräftemangel interpretiert. In diesem Kontext hat der Senat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als öffentlicher Träger zuletzt im Juli 2017 den Leitfaden für Fachpersonal und Quereinsteiger in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung aktualisiert

Angaben dazu, wie hoch die Fachkraftquoten in den anderen Bundesländern festgelegt wurden, liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 23. Februar 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales